

Westfälischer Tennis-Verband e.V.
Antrag 3
des Präsidiums an den Verbandstag 2024

Der Verbandstag möge folgender Änderung des § 23/24 der Satzung zustimmen:

Alte Formulierung:

Neue Formulierung:

<p>§ 23 1. Das Präsidium besteht aus a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten Marketing und Kommunikation, c) dem Vizepräsidenten Finanzen, d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene, e) dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport, f) dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung, g) dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.</p> <p>Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.</p>	<p>§ 23 1. Das Präsidium besteht aus a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten Medien, Kommunikation und Digitalisierung, c) dem Vizepräsidenten Finanzen, d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene, e) dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport, f) dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung, g) dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.</p> <p>Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.</p>
<p>§ 23 4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident</p>	<p>§ 23 4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident</p>

<p>Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, vertreten.</p>	<p>Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, vertreten.</p>
<p>§ 24 2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.</p>	<p>§ 24 2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.</p>
<p>§ 24 3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Kommunikation, anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 24 3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.</p>

Begründung:

Anpassung an einen fortschreitenden Prozess der Digitalisierung